

## Präambel und wichtiger Hinweis:

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen entsprechen dem Handelsbrauch sowie nationalen und internationalen Gepflogenheiten und gelten ausdrücklich, vorbehaltlich anderer spezieller und ordnungsgemäß genehmigter Vereinbarungen, für sämtliche Verkäufe von Gemüse-, Blumen- Heilpflanzen- und Kräutersamen, einschließlich offener gelieferter Samen, und speziell für die Verkäufe an Gärtnerinnen, Gemüsegärtnerinnen, Hersteller, Gemüsehändler, Baumschulen, verarbeitende Betriebe, Körperschaften, Kooperative, Händler, Verpackungsunternehmen, Importeure, Konservierungsbetriebe, Industriebetriebe und ganz allgemein an erfahrene und sachkundige Fachleute (nachfolgend als „Käufer“ bezeichnet).

Mit der Aufgabe einer Bestellung akzeptiert der Käufer die auf Katalogen, Broschüren, Faltblättern, Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten etc. oder auf jedem anderen kommerziellen Dokument von CLAUSE (nachfolgend „der Verkäufer“), sofern es ein solches gibt, angeführten Verkaufsbedingungen, auch für den Fall, dass gegenteilige Bestimmungen in den allgemeinen Kaufbestimmungen, auf Bestellscheinen oder anderen, darunter auch kommerziellen Dokumenten des Käufers enthalten sind. Allfällige Beschreibungen, Abbildungen, Empfehlungen, Ratschläge, Vorschläge, Intervalle, Angaben zu Vegetationszyklen und Reife auf sämtlichen Begleitdokumenten (Katalogen oder andere kommerzielle Dokumente) richten sich an erfahrene und sachkundige Fachleute, sie sind das Ergebnis unserer Beobachtungen und werden in gutem Glauben und rein unverbindlich gegeben. Sie können daher keinesfalls als vollständig, als eine wie auch immer geartete Garantie für eine Ernte und/oder ein bestimmtes Ergebnis, als Vermutungen über bestimmte Faktoren oder Bedingungen (gegenwärtige oder zukünftige) und ganz allgemein nicht als eine wie auch immer geartete vertragliche Verpflichtung oder als Grundlage für eine Haftung des Verkäufers betrachtet werden.

## Artikel 1: Garantien

1.1. Der Verkäufer garantiert dem Käufer die Lieferung einer Ware in handelsüblicher Qualität und auf dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung entsprechend den Bestimmungen und Gepflogenheiten des Samenhandels.

1.2. Aufgrund der Natur der verkauften Ware (lebende Ware, die bei ihrer Nutzung zahlreichen äußeren Risiken unterliegt) hängen die erzielten Ergebnisse nicht allein von der Samensorte und -qualität ab. Daher ist der Käufer allein dafür verantwortlich, die Bedingungen für die Nutzung der Samen zu bestimmen. Insbesondere muss er sich versichern, dass die Bedingungen der Nutzung, die örtlichen geographischen Gegebenheiten, die geplante Anbauzeit, die Bodenbeschaffenheit, die Mittel (z.B. technische Kenntnisse und Erfahrung, Technik und Anbauprozesse), Materialien (wie Tests und Kontrollmethoden) sowie Geräte und ganz allgemein die agronomischen, klimatischen, meteorologischen, sanitären, ökologischen und ökonomischen Bedingungen den Kulturen, Techniken und angebotenen Sorten angemessen sind. Andernfalls obliegt es dem Käufer, die notwendige Information an seine eigenen Kunden weiterzugeben, damit diese die Nutzungsbedingungen ihrer Samen und andere, oben genannte Bedingungen feststellen können.

Infolgedessen haftet der Verkäufer teilweise oder vollständig nur in Fällen von Mängeln oder der anerkannten und festgestellten Nicht-Konformität, deren Wirkung nicht verjährt ist. In keinem Fall, insbesondere nicht hinsichtlich der Echtheit oder Sortenreinheit, spezieller Reinheit, Keimfähigkeit, Konformität der Widerstandsfähigkeit gegenüber bis heute bekannten Krankheitsstämmen oder Krankheitsarten haftet der Verkäufer mit einem Betrag, der den Wert der gelieferten Ware einschließlich der für die Rücksendung der betroffenen Ware entstehenden Kosten übersteigt. Darüber hinaus haftet der Verkäufer nicht im Fall von Problemen, die bei der Nutzung unbehandelte Samen auftreten, die per definitionem nicht denselben Verarbeitungs- und Konservierungsmethoden unterzogen werden wie behandelte Samen, d.h. bei Wachstumproblemen, bei Krankheits- und Parasitenbefall etc. oder im Fall einer krankhaften Veränderung bei der Entwicklung der Sorte. Der Käufer anerkennt und akzeptiert die Risiken, die mit der Bestellung von nicht-behandelten Samen verbunden ist.

1.3. Vorbehaltlich einer besonderen Zustimmung durch den Verkäufer werden die unterschiedlichen Samensorten dem Käufer zum Zweck des Verkaufs und/oder des Weiterverkaufs ausschließlich unter dem Sortennamen und der Marke des Verkäufers geliefert. Daher verpflichtet sich der Käufer ausdrücklich dazu, die Samen, die ihm originalverpackt verkauft werden, nicht im Hinblick auf eine Neuverpackung und/oder auf eine wie auch immer geartete Bearbeitung (Überziehung, Beschichtung, Behandlung u.ä.) und/oder den Weiterverkauf mit offener Verpackung auspacken oder aus der Verpackung zu entfernen. Er verpflichtet sich ferner, die Einhaltung dieser Klausel durch seine eigenen Kunden sicherzustellen. Sollte der Käufer oder einer seiner eigenen Kunden diese Verpflichtung nicht einhalten, haftet der Verkäufer nicht für die von ihm gelieferte Ware, und der Käufer trägt allein die Verantwortung für die Folgen, die sich aus der Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtung ergeben. Der Verkäufer haftet auch nicht für verpackungsbedingte Schäden welcher Art auch immer.

1.4. Der Verkäufer nennt dem Käufer die ungefähre Zahl der verkauften Samen für jede Sorte ausschließlich zu Informationszwecken, wobei diese Zahl aus verschiedenen Gründen, z.B. aufgrund der betreffenden Samenpartie oder des Ernterfolges variieren kann.

1.5. Die Ware ist für den Verzehr durch Menschen oder Tiere ungeeignet. Der Verkäufer liefert dem Käufer die Ware zum zweckkonformen eigenen Nutzen oder zum zweckkonformen Nutzen durch seine eigenen Kunden. Daher haftet der Verkäufer keinesfalls für einen nicht zweckgemäßen Gebrauch besagter Ware und für die daraus entstehenden Folgen. Ebenso sind dem Käufer und seinen Kunden jede Vermehrung, Herstellung und/oder Reproduktion und/oder Wiederausfuhr der Waren ausdrücklich untersagt. Der Verkäufer kann jederzeit die notwendigen Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Bestimmungen durchführen, ungeachtet anderer Schritte. Der Käufer verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Klausel durch seine eigenen Kunden sicherzustellen.

1.6. Der Verkäufer nimmt Waren aus welchem Grund auch immer ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung nicht zurück, wobei im Fall einer Rücknahme ausschließlich der Käufer sämtliche mit einer Rücknahme verbundenen Kosten und Risiken trägt.

## Artikel 2: Eigentumsvorbehalt

2.1. Die Ware bleibt ausdrücklich bis zur vollständigen Bezahlung der Hauptsumme, von Zinsen, Zuschlägen, Kosten und Nebenkosten Eigentum des Verkäufers.

Die Aushandlung von Wechseln oder eines anderen eine Zahlungsverpflichtung darstellenden Titels stellt keine Bezahlung im Sinn der obigen Bestimmung dar. Sämtliche geleistete Anzahlungen verbleiben als Pauschalabfindung im Besitz des Verkäufers, ungeachtet anderer, vom Verkäufer eingeleiteter Schritte.

2.2. Der Käufer kann die gelieferten Waren im Rahmen der üblichen Betriebsführung weiterverkaufen, er kann sie aber keinesfalls verpfänden oder das Eigentum daran als Garantie übertragen. Im Fall eines Wiederverkaufs durch den Käufer tritt diese sämtliche zu seinen Gunsten entstandene Forderungen aus dem Wiederverkauf an einen dritten Käufer an den Verkäufer ab. Die Erlaubnis zum Wiederverkauf wird dem Käufer automatisch im Fall einer Zahlungseinstellung entzogen.

2.3. Der Käufer muss den Verkäufer umgehend über eine

Beschlagnahme oder jede andere Intervention durch Dritte informieren. In diesem Fall trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware die Verantwortung für sämtliche Risiken, ungeachtet der Anwendung der vorliegenden Klausel, einschließlich im Fall von Verlust oder Vernichtung. Der Käufer trägt auch die Kosten für die Versicherung.

## Artikel 3: Höhere Gewalt

Die Bestellungen werden im Fall von höherer Gewalt nicht ausgeführt. Als höhere Gewalt gelten u.a. meteorologische, klimatische und ökologische Störungen, Kriegshandlungen, Bürgerunruhen, Seuchen, Streiks, Brand und Unfälle in den Herstellungsstätten (darunter Unfälle aller Art bei der Kultur der Samen, die sich auf die Menge und die Qualität der verkauften Samen auswirken) und in den Vertriebsunternehmen.

## Artikel 4: Geistiges Eigentum

4.1. Der Käufer verpflichtet sich, ohne vorherige, schriftliche Genehmigung des Verkäufers weder in seinem eigenen Namen noch im Namen seiner Kunden einen wie auch immer gearteten Schutz auf die Sorten, Marken, kommerziellen Namen, Domänennamen, Firmenbezeichnungen, Markenzeichen oder ein anderes charakteristisches Merkmal anzumelden, einzutragen oder ganz allgemein zu erhalten, ebenso wie auf Patente, Know-how, Zeichnungen und Modelle, Autorenrechte oder allgemein sämtliche Rechte an geistigem Eigentum welcher Art auch immer, die Eigentum des Verkäufers sind oder die der Verkäufer im Rahmen seiner Tätigkeit verwertet oder benutzt.

4.2. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer umgehend und auf jede Art über jede Verletzung seiner Eigentumsrechte und/oder geistigen Eigentumsrechte zu unterrichten und ihm seine volle Unterstützung zukommen zu lassen.

4.3. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen können nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie dem Käufer irgendein Recht auf geistiges Eigentum an der Ware des Verkäufers, an sämtlichen Verpackungen und/oder Hilfsmitteln und/oder Dokumenten einräumen.

4.4. Der Verkäufer kann jederzeit die notwendigen Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Bestimmungen durchführen, ungeachtet anderer Schritte. Der Käufer verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Klausel durch seine eigenen Kunden sicherzustellen. Der Käufer gestattet ausdrücklich den Besuch jeder durch den Verkäufer beauftragten Person, um die Einhaltung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen zu prüfen, besonders im Zusammenhang mit dem Schutz des geistigen Eigentums und dem Erhalt der Qualität der Ware. Um dies zu gewährleisten, verpflichtet sich der Käufer, dieser Person den freien Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu erleichtern, insbesondere aber nicht ausschließlich, zu den Gewächshäusern. Der Verkäufer kann ebenfalls sämtliche in diesem Zusammenhang nützliche Dokumente einsehen. Im Fall eines Weiterverkaufs der Produkte an Dritte ist der Käufer dazu verpflichtet, diese über die oben beschriebenen Verpflichtungen aufzuklären.

## Artikel 5: Bestellungen

5.1. Sobald die Bestellung durch den Verkäufer bestätigt wurde, werden diese im Rahmen des Möglichen ausgeführt und die Waren werden, soweit es möglich ist, an dem vom Käufer gewünschten Datum geliefert.

Darüber hinaus empfiehlt der Verkäufer den Käufern möglichst, genaue Angaben im Hinblick auf den Versand zu machen. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler, die aus einem Mangel an Informationen entstehen.

5.2. Im Fall eines teilweisen oder vollständigen Ernte- oder Produktionsausfalls besonders aufgrund von höherer Gewalt wird die Bestellung teilweise oder gänzlich annulliert.

Die Lieferungen werden abhängig von Vorräten und Verfügbarkeiten in ausreichender Menge und Qualität ausgeführt. Im Fall einer Teillieferung werden die Produkte anteilmäßig im Verhältnis zu den gelieferten Mengen verrechnet.

Eine Entschädigung (insbesondere ein Schadenersatz welcher Art auch immer) kann daher nicht gefordert werden, insbesondere im Fall einer Teillieferung, einer Nicht-Lieferung oder einer Lieferverzögerung.

5.3. Der Verkäufer liefert die Samen erst, nachdem ein Keimtest mit der zu liefernden Menge durchgeführt wurde. Sollte der Käufer eine Lieferung der Samen vom Verkäufer vor Abschluss des Keimtests verlangen, trägt der Käufer die vollständige Verantwortung für die Auswirkungen auf die Keimfähigkeit dieser Partie.

## Artikel 6: Risiken

6.1. Die Risiken beim Transport der Ware trägt der Käufer, einschließlich bei einem Transport gemäß den schriftlichen Anweisungen des Käufers und auch bei einem Versand frei Bestimmungsort, ab Werk oder nach sonstigen Incoterms (INCOTERMS in der Fassung 2010), unabhängig von der Art der Spedition: Speditionsunternehmen per LKW, auf dem Schienen-, Wasser-, Luft- oder Postweg etc.

6.2. Ebenso trägt der Käufer vorbehaltlich besonderer Bestimmungen die Risiken für jede Lieferverzögerung/jeden Verlust oder jede Beschädigung der Ware während des Transports sowie für die allfälligen daraus entstehenden Folgen.

Der Empfänger muss gegenüber dem Transporteur seine begründeten Vorbehalte durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb von drei Tagen nach dem Empfang der Ware oder innerhalb jedes anderen, vom anwendbaren Gesetz verfürgten Zeitraums bestätigen. Die Nicht-Einhaltung dieser Formalität macht jedes Vorgehen gegenüber dem Transporteur unmöglich.

## Artikel 7: Reklamationsfrist

Jede Reklamation bezüglich des äußeren Erscheinungsbilds und der speziellen Reinheit muss innerhalb von 12 Tagen nach Erhalt der Ware erfolgen, hinsichtlich der Keimfähigkeit innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Ware, hinsichtlich der Echtheit und Sortenreinheit innerhalb der gewöhnlichen Fristen der Aussaat und der Kontrolle, die unmittelbar im Anschluss an den Liefertermin erfolgen. In jedem Fall nimmt der Verkäufer keine Reklamation an, wenn die Samen durch den Käufer oder seine eigenen Kunden neu verpackt wurden.

## Artikel 8: Preise

8.1. Die Preise für die Waren werden mit Bezug auf die vom Käufer veröffentlichte und bekannt gegebene Preisliste errechnet. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen gelten die am Tag der Bestellungsbestätigung gültigen Preise. In jedem Fall obliegt es danach dem Käufer, die Verkaufspreise für seine eigenen Kunden frei festzulegen.

8.2. Die Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk (Incoterms in der Fassung vom Jahr 2010), ohne Verpackung, sofern auf der Rechnung nicht anders angegeben.

8.3. Vorbehaltlich besonderer Bedingungen werden sämtliche Steuern, Transportkosten, Versicherungen, Bescheinigungen, Genehmigungen, Bankgebühren und Verpackungskosten deutlich sichtbar auf der Rechnung des Verkäufers aufgeführt.

8.4. Mit jeder Bestellung sind Verwaltungskosten verbunden, die in den Tarifbedingungen des Verkäufers angegeben sind. Als Beispiele sind ein Mindestgesamtwert für jede Bestellung, ein Mindestwert für jede Sorte pro Bestellung, die Kosten für die Herkunftsbescheinigung, die phytosanitären Bescheinigungen und die internationalen Abfertigungsscheine („Bulletins Internationaux Oranges de Lots de Semences“) auf der Preisliste aufgeführt.

8.5. Die Preise des Verkäufers gelten für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten und können vom Verkäufer jederzeit

innerhalb dieses Zeitraums geändert werden

## Artikel 9: Bezahlung

9.1. Eine Zahlung gilt ab dem Datum, zu dem der Käufer dem Verkäufer den Betrag zur Verfügung stellt (Artikel L.441-3, Absatz 4 des französischen Handelsgesetzbuchs), als durchgeführt. Sämtliche Waren und die dazugehörigen Rechnungen des Verkäufers sind an dessen Firmensitz zahlbar.

9.2. Vorbehaltlich besonderer Bedingungen oder zwingender Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung zu dem auf der Rechnung angeführten Modalitäten. Bei Käufen, bei denen es ein- oder mehrmals zu Zahlungsvorfällen oder allgemein zu einer Streitigkeit kam und die ihre Rechnungen beglichen haben, bei Kaufem, die in ein Insolvenzverfahren oder in ein im Sinn der gültigen und anwendbaren Gesetzgebung ähnliches Verfahren verwickelt sind, sowie bei neuen Käufen werden Bestellungen aufgrund des hohen Risikos eines Zahlungsausfalls je nach Wunsch des Verkäufers ein Jahr lang nur gegen Barzahlung am Tag der Lieferung oder gegen Vorauszahlung geliefert, vorbehaltlich besonderer, vom Verkäufer festgelegter, insbesondere durch positive Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Käufers begründeter Bedingungen. Außerdem und auf jeden Fall wird angesichts von negativen Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Käufers letzterer je nach Wunsch des Verkäufers nur gegen Barzahlung am Tag der Lieferung oder gegen Vorauszahlung geliefert, vorbehaltlich besonderer, vom Verkäufer festgelegten Bedingungen.

9.3. Bezahlt der Käufer die Gesamtsumme innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Rechnungsstellung, gewährt der Verkäufer ein Skonto von 0,5 Prozent der Nettosumme, außer im Fall einer geforderten Barzahlung oder Vorauszahlung.

9.4. Im Fall eines Zahlungsverzugs oder eines teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfalls kann der Verkäufer sämtliche laufenden Bestellungen bis zur vollständigen Zahlung aller ihm vom Käufer geschuldeten Beträge aussetzen oder kündigen, ungeachtet weiterer Schritte und/oder Schadenersatz sowie Ersatz sämtlicher Kosten (insbesondere Verwaltungskosten, aus rechtlichen Gründen anfallende Kosten und Gerichtskosten, die dem Verkäufer durch das Eintreiben der vom Käufer geschuldeten Summen erwachsen), deren Einforderung der Verkäufer sich vorbehält. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen werden zusätzlich zu den o.a. Beträgen und Kosten von Rechts wegen ab dem 1. Januar 2013 40 Euro erhoben, falls fällige Beträge nicht bezahlt werden. Der Käufer kann keine wie auch immer gearteten rechtlichen Schritte gegen den Verkäufer einleiten und/oder eine wie auch immer geartete Entschädigung aufgrund der genannten Aussetzung oder Kündigung fordern. Jeder zum auf der Rechnung angeführten Fälligkeitstermin unbezahlte Betrag zieht die sofortige Anwendung eines Säumniszuschlags ohne ein Formerfordernis nach sich. Der Säumniszuschlag wird auf der Grundlage des Bruttobetrag der Rechnung, zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) (zuletzt praktizierten Refinanzierungszinssatz bis 31. Dezember 2012; ab 1. Januar 2013 am 1. Januar für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres, am 1. Juli für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres) zuzüglich 10 Prozentpunktberechnet, erwid am Tag nach dem auf der Rechnung angeführten Zahlungsdatum fällig, ebenso wie die für andere Lieferungen geschuldeten Summen umgehend fällig werden. Diese Bedingungen können sich je nach der geltenden Rechtslage ändern.

9.5. Jede nicht spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit vollständig beglichene und durch die Rechtsabteilung des Verkäufers eingetriebene Summe wird umgehend und ohne Formerfordernis als nicht-abziehbare Vertragsstrafe im Sinn der Artikel 1226ff. des Französischen Handelsgesetzbuchs pauschal um 15 Prozent der geschuldeten Gesamtsumme erhöht.

## Artikel 10: Resistenz

**Unter Anfälligkeit** versteht man die Unfähigkeit einer Sorte, das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schädlings zu begrenzen. **Unter Resistenz** versteht man die Fähigkeit einer Sorte, das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schädlings und/oder die dadurch bedingten Schäden im Vergleich zu anfälligen Sorten unter vergleichbaren Umweltbedingungen und einem vergleichbaren Schädlingsdruck zu begrenzen.

Bei resistenten Sorten können bei hohem Schädlingsdruck in gewissem Maß Symptome auftreten.

### Es wird zwischen zwei Resistenzgraden unterschieden:

- Hohe Resistenz (HR): Sorten, die das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schädlings bei normalem Schädlingsdruck im Vergleich zu anfälligen Sorten in hohem Maß begrenzen können. Bei diesen Sorten können jedoch bei hohem Schädlingsdruck in gewissem Maß Symptome oder Schäden auftreten.

- Intermediäre Resistenz (IR): Sorten, die das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schädlings begrenzen, aber im Vergleich zu hoch resistenten Sorten mehr Symptome oder Schäden aufweisen können. Intermediäre resistente Sorten werden jedoch weniger schwerwiegende Symptome oder Schäden unter vergleichbaren Umweltbedingungen und/oder unter vergleichbarem Druck ähnlicher Schädlinge aufweisen als anfällige Sorten.

Wenn eine Sorte als resistent erklärt wird, muss festgehalten werden, dass diese Resistenz auf die Biotypen, Pathotypen, Rassen oder Stämme beschränkt ist, die für den Schädling angegeben wurden. Wenn ein Widerstand ohne Angabe von Biotypen, Pathotypen, Rassen oder Stämmen geltend gemacht wird, bedeutet dies, dass es für den betreffenden Schädling keine allgemein anerkannte Klassifizierung nach Biotypen, Pathotypen, Rassen oder Stämmen gibt. Ggf. neu auftretende Biotypen, Pathotypen, Rassen oder Stämme werden von dem anfänglich geltend gemachten Widerstand nicht abgedeckt.

■ **Immunität** liegt vor, wenn eine Pflanze von einem bestimmten Schädling nicht angegriffen oder infiziert werden kann.

## Artikel 11: Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

11.1. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie die Verkaufshandlungen unterliegen dem französischen Recht, das alleine anwendbar ist.

11.2. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit, einer Streitigkeit oder eines Rechtsstreits hinsichtlich der Erfüllung und Auslegung der allgemeinen Verkaufsbedingungen sind ausschließlich die Gerichte am Firmensitz des Verkäufers zuständig, auch im Fall eines beschleunigten Verfahrens, einer Streitverkündung oder mehrerer Beklagter. Im Fall einer zum Fälligkeitsdatum noch offenen Rechnung kann der Verkäufer den Käufer an seinem Firmensitz verklagen.

## Artikel 12: Datenschutz und Rechte

Gemäß dem französischen Gesetz Nr. 78-17 über Datenschutz und damit verbundene Rechte vom 6. Januar 1978 in seiner abgeänderten Form hat der Käufer das Recht, ihn betreffende, persönliche Daten, die vom Verkäufer bearbeitet werden, einzusehen, zu berichtigen oder ihnen zu widersprechen. Der Verkäufer nutzt die vom Käufer gelieferten Daten für administrative und kommerzielle Zwecke. Sollte der Käufer bestimmte, ihn betreffende persönliche Daten verändern oder löschen wollen, kann er ein diesbezügliches Schreiben an den Verkäufer unter der folgenden Adresse richten: CLAUSE, Rue Louis Sallant, Z.I. La Motte, 26800 PORTES-LES-VALENCE (Frankreich).